

## TOP 5 Prüfungsberechtigung für BA- und MA-Arbeiten

Der Fachbereichsrat beschließt auf Antrag des Dekanats folgende Neuregelungen zur Erteilung von Prüfungsberechtigungen an promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen (12:0:3)

- a. Wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen auf Qualifikationsstellen (ausschließlich Postdocs) müssen zunächst einen formlosen, schriftlichen Antrag auf Erteilung der Befugnis zur selbständigen Lehre über die jeweilige Geschäftsführung des Instituts an den Fachbereichsrat stellen. Der Fachbereichsrat kann dann für ein Semester gemäß BerlHG § 110 Abs. 3 Satz 2 die Befugnis zur selbständigen Lehre erteilen. Eine Begründung des Antrags ist nicht erforderlich. Promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen auf Dauerstellen können eine pauschale Übertragung zur selbständigen Lehre und Forschung beim Fachbereichsrat beantragen.
- b. Zur Erteilung der Prüfungsberechtigung muss der/die betroffene Prüfer\*in einen begründeten Antrag auf Prüfungsberechtigung an den Prüfungsausschuss für die jeweilige Prüfung stellen. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis über die Erteilung der Prüfungsberechtigungen an die/den Vorsitzende\*n übertragen.
- c. Prüfer\*innen aus anderen Fächern und/oder anderen Hochschulen können nur als Zweitprüfer\*innen tätig werden, sofern sie im Sinne des BerlHG prüfungsberechtigt sind. Sollte dies zutreffen, können sie auf Grundlage eines Antrags an den Prüfungsausschuss von diesem zur/zum Prüfer\*in bestellt werden.
- d. Ein/r der beiden Prüfer\*innen muss hauptberufliche Hochschullehrer\*in des jeweiligen Faches sein.

## §110 Abs. 3 Satz 2 BerlHG – Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(3) Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören auch die Aufgaben, den Studenten und Studentinnen selbstständig Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden eigenverantwortlich zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist, sowie die Wahrnehmung besonderer Beratungsfunktionen. **In begründeten Einzelfällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.** Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

## § 32 Abs. 3 BerlHG - Durchführung von Hochschulprüfungen

(3) **Prüfungsberechtigt** sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne des [§ 45](#) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie hauptberuflich tätige Lehrkräfte, **die zu selbständiger Lehre berechtigt sind,** und Lehrbeauftragte. Prüfungen sollen vorrangig von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen abgenommen werden. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.